

sieht sich veranlaßt, den hiesigen Bürgern, welche durch freiwillige Dienstleistung, Bereitwilligkeit, aufmerksame und treffliche Haltung viel dazu beigetragen haben, daß während der jüngsten — in einigen Gegenden des Landes vorgefallenen beklagenswerthen Ereignisse auf dem vorletzten und letzten hiesigen sehr zahlreich besuchten Fruchtmarkt die Ruhe und Ordnung keinen Augenblick gestört, oder auch nur getrübt worden ist, öffentlichen Dank auszusprechen, und dabei das verkehrende Publikum zu benachrichtigen, daß auch für die nächste Zeit ähnliche geräuschlose Ueberwachungs-Maßregeln ergriffen sind.
Den 14. Mai 1847.

Stadtschultheißenamt.

— Stuttgart. Der Hauptgewinn der großen Armen-Lotterie ist dem Vernehmen nach zwei armen Dienstmädchen zugefallen.

— In Billingen wurden dieser Tage auf dem Markte zwei fremde Ripperer vom Volke fast zu Tode geprügelt.

— (Erfenster-Philosophie.) Schippe: Hör' mal, Giesefe, kannste mich nicht verexplizieren, wat des eientlich is, en Gensd'arme? — Giesefe: J, warum nich? Dat will ich Dich wol klar bringen. En Gensd'arme is en Abführungsmittel, wovon der Staat sich bedient, um böses Blut von sich zu schaffen.

Stuttgart. Die befähigten Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Hohenacker, Def. Waiblingen, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 250 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evang. Konsistorium zu melden. Den 7. Mai 1847.

K. ev. Konsistorium. Scheurlen.

C h a r a d e.

Wir, die wir wallen noch hienieden,
Sind nicht, was erste Sylb' besagt;
Doch Die sind's, die vom Leben schieden,
Bis einst für sie es wieder tagt.

Wo sich's um Seyn und Nichtseyn drehet,
Bewährt sich erst die edle Zweit';
Doch gehet, wenn sie hoch sich blähet,
Ihr das Verderben oft zur Seit'.

Nie wird sich — ist dir's Ganze eigen —
Verzweigung bei dir stellen ein;
Du wirst bei harten Schicksalsstreichen
Alsdann gefaßt und duldsam seyn.

Auflösung des Logogriffs in Nr. 39:
Mai. Main.

Bachnang. Göppinger Sauerwasser wie auch Kleie ist zu haben bei
Jakob Maier,
Göppinger Bote.

Winnenden. Naturalienpreise vom 12. Mai 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Scheffel Kernen . . .	38	24	37	4	36	—	
" Roggen . . .	30	24	28	48	—	—	
" Dinkel . . .	15	36	15	5	14	—	
" Gerste . . .	25	36	24	—	22	24	
" Haber . . .	10	30	9	51	9	36	
1 Simri Weizen . . .	4	20	4	12	4	—	
" Einforn . . .	—	—	—	—	—	—	
" Gemischtes . . .	3	54	3	45	3	36	
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—	
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—	
" Wicken . . .	2	42	2	24	2	—	
" Welschforn . . .	4	—	3	42	3	24	
" Akerbohnen . . .	3	48	3	40	3	30	
8 Pfund gutes Kernbrod . . .						52	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . . .	3 Loth					—	Quint.
1 Pfund Rindfleisch . . .						9	fr.
" Kalbfleisch . . .						8	—
" Schweinefleisch . . .						12	—

Heilbronn. Fruchtpreise vom 12. Mai 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	38	—	35	49	32	45
" Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel . . .	16	20	15	20	14	—
" Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	36	24	36	15	36	—
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	27	15	24	59	23	30
" Haber . . .	10	10	9	34	9	—

Kurs für Goldmünzen.		fl.	fr.
Fester Kurs.			
Württembergische Dukaten von 1840 bis 1842 (Reg.-Bl. von 1840, S. 175).		5	45
Veränderlicher Kurs.			
1) Andere Dukaten		5	36
2) Neue Louisd'or		11	—
3) Friedrichsd'or		9	50
4) Holländische Zehngulden-Stücke		9	56
5) Zwanzigfranken-Stücke		9	30

Stuttgart, den 15. Mai 1847.
K. Staatskassen-Verwaltung.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnements-Preis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weißenheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 41. Freitag den 21. Mai 1847.

(Fortsetzung.)

Im Kenninger Thal und auf der rauhen Alp, zu Marbach und im Zabergäu wurde der „arme Konrad“ ausgerufen. So ging's Land auf und Land ab, und das Feuer lief durch alle Kemter hindurch, bis zuletzt dem Herzog Ulrich die Sache ein „seitsam bundschuhig“ Ansehen gewann. Dadurch ward Ulrich endlich bewogen, einen Landtag auszusprechen, dadurch den unzufriedenen Leuten genug zu thun. (Schluß folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verfügung, betreffend die Einführung der neuen Landes-Pharmacopöe.

In Gemäßheit des §. 15 der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 ist die bisherige im Jahr 1798 ergangene Landes-Pharmacopöe von dem K. Medicinal-Kollegium unter Mitwirkung einer hierzu besonders niedergesetzten Kommission von Gelehrten und Sachverständigen und unter Rücksprache mit der medicinischen Fakultät in Tübingen einer Revision unterworfen und in deutscher Sprache neu bearbeitet worden.

Vermöge höchster Entschliesung vom 28. d. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, daß die neuverfaßte, in Verlage der Buchhandlung von F. Schweizerbarth in Stuttgart erscheinende Pharmacopöe als Landes-Pharmacopöe in dem Königreich eingeführt werde, und es wird nun zu Vollziehung dieser höchsten Entschliesung gemäß der Medicinalordnung vom 16. Okt. 1755, Tit. II. §§. 8 und 15 und der Verordnung vom 3. Juni 1808, §. 7, Folgendes verfügt:

§. 1.

Vom 1. November d. J. an ist nach der neuen Landes-Pharmacopöe in sämtlichen Apotheken des Königreichs zu dispensiren. Die Apotheker haben daher sich Exemplare derselben anzuschaffen und alle sonst erforderlichen Vorbereitungen bis zu jenem Termin vollständig zu treffen.

§. 2.

Die Gesundheitsbeamten, Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen der neuen Pharmacopöe genau bekannt zu machen und nach denselben zu benehmen.

§. 3.

Die Bezirks-Polizeiamter werden angewiesen, diese Verfügung noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und des ärztlichen Personals zu bringen.
Stuttgart, den 28. April 1847.

Schlager.

Bachnang. [An die Schultheißenämter.] Dieselben werden angewiesen, vorstehende Verfügung den Apothekern, Aerzten, Wund- und Hebärzten noch besonders zu eröffnen.
Den 18. Mai 1847.

Königl. Oberamt.
Daniel.

B a d n a n g. [An die Gemeinderäthe.] Zur Erläuterung und Ergänzung der durch die Ministerialverfügung vom 24. November 1845 (Reg.-Blatt S. 465) getroffenen Anordnungen gegen die Mißbräuche auf den Getreidemärkten ist auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen Nachstehendes verfügt worden:

- 1) Der Bestimmung des Pkt. 1 der angeführten Verfügung, wonach Früchte, welche für den Zweck des Feilbietens in einen Fruchtmarktort gebracht werden, nur in den Räumen der Fruchtshranne zum feilen Kauf aufgestellt werden dürfen, sind nicht allein Auswärtige, sondern auch die Einwohner des Marktorts, wenn sie Früchte auf den Handel verkauft haben und dieselben im Orte gleich bald wieder absetzen wollen, unterworfen.
- 2) Wenn zu Markt gebrachte Früchte unverkauft bleiben und deswegen in der Schranne aufgestellt werden, so können dieselben in der Zwischenzeit von einem Markttag zum andern verkauft werden. Dieser Verkauf darf aber nie anders als mit Vorwissen des Schrankenmeisters, welcher das Getreide unter Verschluss hat, erfolgen.
- 3) Bei dem Messen der Früchte ist das Simrimeß aus dem Zuber zu füllen, und zwar so viel möglich mit Einem Zuge. (S. 27 der Maßordnung vom 30. Nov. 1806.) Wo bisher noch das Meß ohne Anwendung des Zubers gefüllt worden ist, ist dieser Gebrauch, als mit dem Gesetz unvereinbar, abzustellen.
- 4) Die Verwendung der Fruchtmesser für den Vollzug der abgeschlossenen einzelnen Käufe steht lediglich zum Ermessen des Schrankenmeisters. Es kann daher nicht einem einzelnen Contrahenten überlassen werden, wenn ein bestimmter ihm vorzugsweise genehmer Messer beschäftigt ist, das Meßgeschäft hinauszuschieben, während andere Messer müßig stehen.
- 5) Die beim Ausleeren und Messen verschütteten Körner bleiben Eigenthum des Verkäufers. Es ist daher nicht zu dulden, daß die verschüttete Frucht den Messern als ein Einkommenstheil überlassen wird.
- 6) Wo bisher der der Brodtaxe zu Grunde zu legende Mittelpreis bloß aus dem höchsten und niedrigsten Kaufpreis gezogen wurde, da ist solches abzustellen und der wahre Mittelpreis auf die in Pkt. 7 der Ministerialverfügung vom 24. Nov. 1845 bestimmte Weise zu berechnen.

Vorstehende Anordnungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind in den Fruchtshrannen besondrer anzuschlagen.
Den 17. Mai 1847.

Königl. Oberamt.
Daniel.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben und die Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen.

Von den vermöge der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Februar v. J. (Reg.-Blatt S. 86 ff.) ausgesetzten Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben sind von der mit dem Preisrichteramt beauftragten Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zuerkannt worden, und zwar:

- 1) ein Preis von 50 fl. dem Gutsbesitzer Ulrich Döbele, von Baum-Erlenbach, Oberamts Dehringen,
- 2) Preise von je 40 fl. den Gemeinden Echterdingen und Möhringen, Oberamts Stuttgart,
- 3) ein Preis von 30 fl. der Gemeinde Jilhausen, Oberamts Balingen.

Um der Einführung der Wasserröste eine immer größere Verbreitung zu verschaffen, werden zu Folge höchster Entschliesung Seiner Königlichen Majestät vom 7. d. M. für neue im Jahr 1847 hergestellte Röstegruben wiederum folgende Preise aus der Staatskasse ausgesetzt:

- zwei Preise je zu 50 fl.
- zwei Preise je zu 40 fl.
- zwei Preise je zu 30 fl.

Die Bedingungen der Preisbewerbung sind folgende:

- 1) Die Grube, für welche ein Preis nachgesucht werden will, muß in regelmäßiger Form und vollkommen wasserhaltend angelegt seyn; die Wände sind mit gutem Gemäuer oder mit einer Vertäferung aus Dielen oder Balken zu versehen; die Sohle aber ist entweder mit Steinen zu pflastern oder mit Dielen oder Balken zu belegen.
- Gruben mit einer Sohle von Kiesel werden zwar, wenn die Kieselbedeckung wenigstens eine Dicke von

einem halben Fuß hat, von der Preisbewerbung nicht ausgeschlossen, jedoch den vorhin bezeichneten nachgestellt.

2) Die Tiefe muß $5\frac{1}{2}$ bis 6 Schuhe und der Flächengehalt der Sohle mindestens 144 Quadrat-schuh betragen, so daß ungefähr 14 Centner Flachsstengel aufrecht gestellt Raum in der Grube finden können.

Gruben von größerem Gehalte, die somit einen ausgedehnteren und allgemeineren Gebrauch zulassen, werden bei sonst gleicher Preiswürdigkeit kleineren vorgezogen. Sind sie durch Zwischenmauern in kleinere Behälter abgetheilt, deren jeder unabhängig vom andern gefüllt und entleert werden kann, so daß die Benutzung durch verschiedene Flachsbesitzer gleichzeitig möglich wird, so erhöht dieser Umstand die Preiswürdigkeit.

3) Die Grube muß mit reinem weichen, namentlich von Eisentheilen freien Wasser nach Belieben gefüllt und von demselben wieder entleert werden können, zu welchem letzterem Zwecke ein Grundablaß anzubringen ist. Der Zufluß des Wassers in die Grube darf nur langsam vor sich gehen, und zwar wo möglich in der Art, daß das frische Wasser auf den Grund der Grube gebracht wird, das Abwasser aber von der Oberfläche des Wasserspiegels abfließt.

Da bei Gruben, die das Wasser aus naheliegenden Quellen erhalten, die Anlegung eines flachen Sammelweihers, wenn er mindestens doppelt so viel Wasser hält, als die Grube selbst, theils zur Ansammlung eines größeren Wasservorraths, theils zu dessen Erwärmung und Reinigung besonders dienlich ist, so wird bei der Zuerkennung der Preise auf das Vorhandenseyn dieser Einrichtung besondere Rücksicht genommen werden.

4) Die Lage der Grube muß sonnig seyn und es darf daher die letztere nicht durch Gebüsch in Schatten gebracht werden.

5) Diejenige Grube, welche mit beweglichen hölzernen Gestellen von Rahmschenkeln und Latten zum Einsetzen der Flachsbüscheln versehen ist, wird bei der Preisvertheilung vor derjenigen berücksichtigt, welche diese Einrichtung nicht hat. Ebenso wird

6) Gruben, welche oben mit einer Einfassung von Steinen oder Balken versehen sind, in welche mittelst Streifnuthen Stangen eingeschoben werden können, um die Röstekästen, ohne Beschwerung durch Steine, unter der Oberfläche des Wassers zu halten, der Vorzug vor denjenigen gegeben, bei welchen diese Einrichtung fehlt.

7) Als Preisbewerber können nicht nur alle diejenigen, welche im Laufe des Jahres 1847 auf eigene Kosten solche Einrichtungen gemacht, sondern auch Ortsvorsteher, welche deren Herstellung auf Rechnung und zum Gebrauch ihrer Gemeinden bewirkt haben, auftreten.

8) Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 5. November d. J.

- a) mit einer genauen Beschreibung der getroffenen Einrichtung;
- b) mit einem von einem verpflichteten Geometer gefertigten Grund- und Aufriß und einer Mesurkunde über den Flächengehalt der Grubensohle;
- c) mit einem von dem Ortsvorsteher unter Theilnahme eines tüchtigen Maurer- oder Zimmermeisters ausgestellten Zeugniß über die Zeit der getroffenen Einrichtung und über ihre Zweckmäßigkeit und Solidität, so wie über den Erfolg des erstmaligen Gebrauchs

dem betreffenden Bezirks-Polizeibeamten zu übergeben, welches sodann die Sache nach genauer Prüfung und Berichtigung der etwa gefundenen Anstände längstens bis zum 1. December d. J. der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorzulegen hat.

Wenn ein Ortsvorsteher als Bewerber auftritt, so ist das zu c. vorgeschriebene Zeugniß von einem auf Kosten des Bewerbers durch das Oberamt zu bestellenden Techniker auszustellen.

Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß bei der Anlegung einer Röstegrube das im §. 40 der Fischerordnung vom 6. Juli 1719 (Reyhcher, Regierungsgesetze Bd. 2, S. 1165) enthaltene Verbot der Verunreinigung von Fischwassern beobachtet werde.

Die Bezirks-Polizeiamter und die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Flachsbau getrieben wird, haben die vorstehende Preise-Aussetzung mit ihren näheren Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart den 8. April 1847.

B a d n a n g. Vorstehende Verfügung, betreffend die Preise-Aussetzung für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Den 18. Mai 1847.

Schlager.
Königl. Oberamt.
Daniel.

Verfügung in Betreff des Gewichts-Abmangels bei dem kleinen Brod (Wecken).

In dem Art. 16 der Brodschauer-Ordnung vom 14. Juli 1627 ist der zulässige Gewichtsabmangel bei dem kleinen Brod (den Wecken), abweichend von der für das große Brod geltenden Vorschrift, in einer unveränderlichen Größe und ohne Rücksicht auf das mit den Brodpreisen steigende und fallende Gewicht derselben, bestimmt und dabei ein Gewichtsabmangel von einem Loth und mehr für strafbar erklärt. Diese Vorschrift auf einen andern Geldwerth berechnet, und selbst bei diesem an und für sich nicht angemessen, ist durch die in den Geld- und Preisverhältnissen vorgegangene Veränderung ganz unpassend geworden. Es wird daher in Gemäßheit höchster Entschliessung vom 5. d. M. Folgendes verfügt:

- 1) Bei dem kleinen Brod (den Kreuzerwecken) wird ein Gewichtsabmangel nur, wenn dasselbe wohl ausgedaen ist und höchstens bis zu einem Zwölftheil des vorschriftmäßigen Gewichts nachgesehen;
- 2) ein den vorstehenden Betrag übersteigender Gewichtsabmangel ist je nach der Größe des fehlenden Gewichts, der Zahl der zu leicht erfundenen Wecken und den übrigen Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu ahnden.

Die Polizeibehörden haben sich nach diesen Vorschriften genau zu achten.
Stuttgart, den 6. Mai 1847.

Schlager.

Baeknang. [An die Schultheißenämter.] Vorstehende Verfügung, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist den Brodschauern und Bäckern besonders zu eröffnen und von den Ortsbehörden pünktlich zu vollziehen.

Den 20. Mai 1847.

Königl. Oberamt.
Daniel.

Baeknang.

Auswanderungen.

Nachstehende Personen wandern aus und haben die gesetzliche Bürgschaft geleistet, und zwar nach Nordamerika:

- Johann Matthäus Heinrich Bantleon, Schreiner, mit Familie von Murrhardt.
- Karl August Grüninge, ledig von da.
- Jacob Friedrich Bierbach, Schneider, mit Familie von da.
- Johann Georg Zick, ledig, von Rietenau.
- Johann Matthäus Giesenhöfer, Weber, mit Familie von Mittelbrüden.
- Johann Georg Meister, Weber, mit Familie von da.
- Johann Georg Schlayle, Tagelöhner, mit Familie von da.
- Christian Meister, Schneider, mit Familie von Lippoldsweiler.
- Johannes Laier, Schreiner, mit Familie von Steinbach.
- Anna Marie Erlenbusch, ledig, von da.
- Karoline Erlenbusch, ledig, von da.
- Gottfried Ulmer, ledig, von da.
- Anna Marie Faber, ledig, von da.
- Jacob Pfizenmaier, Tagelöhner, mit Familie von Zell.
- Jacob Pfizenmaier, Wittwer, von Zell.
- Christine Pfizenmaier, ledig, von da.
- Friedrich Pfizenmaier, Tagelöhner, mit Familie von da.
- David Barth, Tagelöhner, mit Familie von da.
- Jacob Bolz, Krämer, mit Familie von da.

- Georg Gottlieb Beutinger, Gärtner, mit Familie von Baeknang.
- Friedrich Seiz, Weber, mit Familie von Unterbrüden.
- Johannes Ackermann, Bauer, mit Familie von Allmersbach.
- Gottlieb Wolf, Bauer, mit Familie von Oberweiffach.
- Gottlieb Krimmer, ledig, von da.
- Leonhard Erb, Weber, mit Familie von da.
- Luiße Krimmer, ledig, von da.
- Johann Jakob Andreas Amos, Bäcker, mit Familie von Großaspach.
- Johann Michael Wefel, Weber, mit Familie von da.
- Michael Wagenblast, Bauer, mit Familie von Baldrems, mit Ausnahme seines am 13. Februar 1826 geborenen Sohnes Johannes, welcher seiner Militärpflicht noch Genüge zu leisten hat.

Den 10. Mai 1847.

K. Oberamt.
Daniel.

Baeknang. [Auswanderung.] Die ledige Karoline Gottliebin Ehrle von Lammersbach wandert nach Rodau im Großherzogthum Hessen aus und hat die gesetzliche Bürgschaft geleistet.
Den 10. Mai 1847.

K. Oberamt.
Daniel.

Baeknang. [Auswanderung.] Johann Gottlieb Wieland von Unterweiffach, Landwirth,

wandert mit seiner Familie nach Nordamerika aus und hat die verfassungsmäßigen Bedingungen erfüllt.
Den 18. Mai 1847.

K. Oberamt.
Daniel.

Baeknang. [Auswanderung.] Christian Sanzenbacher, Schuster von Unterweiffach, und die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau Margarethe Stäublin, ledig von da, wandern nach Nordamerika aus und haben die gesetzliche Bürgschaft geleistet.

Den 18. Mai 1847.

K. Oberamt.
Daniel.

Baeknang. [Auswanderung.] Der Glasermeister Christoph Friedrich Duschordwi von Unterweiffach, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, vermag aber die gesetzlich erforderliche Bürgschaft nicht zu leisten.

Es werden daher alle diejenigen, welche rechtsgültige Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche

innerhalb 14 Tagen

bei dem Gemeinderath Unterweiffach anzumelden, da nach Umlauf dieser Frist dem Auswanderungsvorhaben des Duschordwi kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden wird.

Den 19. Mai 1847.

K. Oberamt.
Daniel.

Baeknang. [Auswanderung.] Regine Haller, ledig, von Unterweiffach, beabsichtigt nach Amerika auszuwandern, vermag jedoch die gesetzliche Bürgschaft nicht zu leisten.

Es werden daher alle diejenigen, welche rechtsgültige Ansprüche an sie machen können, aufgefordert, solche

innerhalb 10 Tagen

bei dem Gemeinderath Unterweiffach anzumelden, da nach Umlauf dieser Frist dem Vorhaben der Haller kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden wird.

Den 19. Mai 1847.

K. Oberamt.
Daniel.

Oberamtsgericht Baeknang. Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannter Gantsache wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundene weitere Verhandlung an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorge-

laden werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem anderen Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, je am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Weil Johann Georg Gienger, gewesener Schuhmacher von Baeknang, 22. Juni d. J., früh 8 Uhr, zu Baeknang. Präklusivbescheid: nächste Gerichtssitzung.

Den 11. Mai 1847.

K. Oberamtsgericht.
Fecht, A. B.

Oberamtsgericht Baeknang.

Gläubiger-Aufruf.

Die etwaigen unbekanntenen Gläubiger des dahier verstorbenen Rechts-Praktikanten und vormaligen Oberamtmanns Friedrich Carl Wächter werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen hier anzumelden und zu beweisen, widrigenfalls sie bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung unberücksichtigt bleiben würden.

Den 15. Mai 1847.

K. Oberamtsgericht.
Oberamtsgerichtsverweser
Fecht.

Kameralamt Baeknang.

Allmandobst-Urkunden.

Die Schultheißenämter werden aufgefordert, die vom Gemeinderath auszustellenden Urkunden über den im Jahr 1846 aus Allmandobst erzielten Erlös unter Anschluß des Zehentens davon binnen 10 Tagen hieher einzusenden.

Den 17. Mai 1847.

K. Kameralamt.

Steinberg.

Gläubiger-Aufruf.

Das Schuldenwesen des Schäfer Georg Speer's Wittve von Steinberg wird außergerichtlich erledigt und es werden deshalb die noch unbekanntenen Gläubiger derselben hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen dem hiesigen Stadt-

Schultheißenamt entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen, widrigenfalls sie bei der Schuldenverweisung unberücksichtigt bleiben würden. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß die Aktivmasse zu Tilgung der Pfandschulden nicht einmal ganz hinreicht.

Murrhardt, den 12. Mai 1847.

Stadtrath.

Rottmannsberg,

Gemeinde Oberbrüden.

Liegenschafts - Verkauf.

Da gegen Johannes Holzwarth's Wittve der Bant erkannt ist, so wird deren Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt, und zwar:

Die Hälfte an einem zweistöckigen, neuerbauten Wohnhaus, an der Straße gelegen, 46 Rth. Garten beim Haus, 1 Mrg. 3 Brl. 5 Rth. Acker, 2 1/2 Brl. 2 Rth. Wiesen.

Die Kauflustigen können täglich Augenschein davon nehmen, und mit Güterpfleger Gottlieb Scheib, Bauer in Rottmannsberg, jeden Dienstag einen Kauf abschließen, was die Herrn Ortsvorsteher ihren Amtsangehörigen gefälligst eröffnen lassen wollen.

Den 15. Mai 1847.

Waisengericht.

Lippoldsweiler, Oberamts Badnang.

Schafweide - Verleihung.

Die Schafweiden von Lippoldsweiler, Däfern und Hohnweiler, welche je 150 bis 200 Stück Schafe ernähren, werden am



Montag den 24. Mai d. J. auf drei Jahre von Martini bis Ambrosius pro 1847/50 je einzeln zur Verleihung gebracht werden.

Liebhaber wollen sich an obgedachtem Tage Morgens 8 Uhr

im Gemeinderathszimmer dahier einfinden.

Den 18. Mai 1847.

Schultheißenamt.

Degele.

Privat - Anzeigen.

Badnang. Ich empfehle mein Lager von feinen und ordinären

Sommerhosen - und Rockzeugen

unter Zusicherung äußerst niedriger Preise.

Den 17. Mai 1847.

G. Schäfer.

Badnang. Meine ganz feine Schweizer-Käse sind nun angekommen.

G. Schäfer.

Badnang.

Gustav - Adolf - Verein.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder des Gustav-Adolf-Vereins, Geistliche und Nichtgeistliche, werden eingeladen,

Mittwoch den 26. Mai,

Mittags 2 Uhr,

sich zu einer Besprechung, vorzugsweise über die Kupp'sche Angelegenheit, im Saale des hiesigen Rathhauses einzufinden.

Den 19. Mai 1847.

Aus Auftrag:

Diac. Heermann.

Badnang.

Hagel - Versicherung.

Unterzeichneter erlaubt sich auch in diesem Jahre wieder die Herren Güterbesitzer hiesiger Stadt, sowie aus den Orten

Allmerspach, Cottenweiler, Großaspach, Heiningen, Heutensbach, Maubach, Oberweiffach, Nietenau, Steinbach, Strümpfelbach, Unterbrüden, Unterweiffach und Waldrems

zur Versicherung ihres Feldertrags gegen Hagel-schaden höflichst einzuladen. Die Versicherungs-Einlage beträgt je von fl. 100 Ertragswerth:

für Wein, Obst, Flachs, Hanf, Hopfen und Delgewächsen . . . fl. 2 — fr. von allen übrigen Feldfrüchten . . . fl. 1 — fr.

Den 14. Mai 1847.

Hermann Richter,

Bezirksanwalt.

Badnang.

Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich seinen Vorrath von Uhren in allen Sorten, sowie seine in ganz guter Qualität vorräthige optische Gegenstände zu geneigter Abnahme bestens zu empfehlen.

Letztere bestehen in Brillen, gefassten und un- gefassten, mit Silber-, Horn- und Stahlgestellen, Lorgnetten, Taschenspektiven, Fern- röhren, Loupen, Laugenwagen, Ther-

mometer u. a. m. Auch übernimmt er Repara- turen solcher Gegenstände.

Den 21. Mai 1847.

L. Eberhardt, Uhrmacher.

Stuttgart.

Mode - Waarenlager

von

Chr. Brodbeck.

Die die hiesige Messe besuchenden Damen erlaube ich mir auf mein reich- haltiges Modewaarenlager in den neue- sten Kleiderstoffen, Shawls u. s. w. aufmerksam zu machen, wobei besonders eine große Auswahl in Wollmousselin und Jacquets.

Christ. Brodbeck.

Badnang. [Tanz - Musik]

Am 23. Mai, als dem hiesigen Markttag, wird bei mir gutbesetzte Tanzmusik stattfinden, wozu ich erge- benst einlade.

Theodor Keppeler
z. Engel.

Nietenau.

Bad - Eröffnung

und

Musik - Anzeige.

Am 24. Mai, als am Pfingstmontag, wird meine Badanstalt eröffnet, Mittags gebe ich



Table d'hôte nebst gut besetzter Militärmusik. Unter Zusicherung reeller und billiger Bedienung ladet höflichst ein

Krautter zum Bad.

Badnang.

Bürstenwaaren - Empfehlung.

Den nächsten Markt werde ich auch diesmal wieder mit meinem Waarenlager beziehen, welches beson- ders in Staubbesen, Kehrwischen und Maurerpinseln, auch in allen möglichen Sorten Bürsten eine schöne Auswahl darbietet, und empfehle solche unter Zu- sicherung sehr billiger Preise zu gefälliger Abnahme.

Mein Stand ist beim Gasthof zum Löwen.

J. Matth. Schauler
aus Winnenden.

Winnenden.

Lehrlings - Besuch.

Ein wohlzogener junger Mensch, welcher Lust hat, die Bürstenmacher-Proffession zu erlernen, kann mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre treten bei

J. Matth. Schauler,
Bürstenmacher.

Badnang. Göppinger Sauerwasser wie auch Kleie ist zu haben bei

Jakob Mäler,
Göppinger Bote.

Anzeige für Pferdebesitzer.

Der Unterzeichnete macht hienit bekannt, daß er vom 25. Mai an über die Beschälzeit jeden Dienstag mit einem braunen Zuchthengst im Gasthaus zum Hirsch in Murrhardt eintrifft, wohin die Herren Pferdebesitzer mit ihren Stuten, die sie der Beschälung unterziehen wollen, höflichst eingeladen werden.

Johannes Seiger aus
Bettringen, Oberamts Gmünd.

Badnang. [Logis.] Das bisher von Sattler Theodor Götz bewohnte Wohnhaus, welches ich käuflich übernommen habe und zwei geräumige Wohnungen enthält, ist bis Jakob ent- weder an eine oder zwei Haushaltungen zu ver- mieten.

Sophie Götz.

Sachsenweilerhof,

Schultheißenamt Unterweiffach.

Hofguts - Verkauf.

Der Unterzeichnete bringt sein besitzendes Hofgut, welches in



einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei gut eingerichteten Wohnungen, einem großen gewölbten Keller, Stallungen

zu 20 Stück Vieh, Schweinställen, einer drei- barnigen Scheuer, 12 Morgen Gärten und Wiesen mit schönen tragbaren Obstbäumen, 25 Morgen Acker in drei Felgen, 1 1/2 Morgen Weinberg und 5 1/2 Morgen Wald

besteht, am

Donnerstag den 27. Mai,

Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthaus zum Lamm in Unterweiffach zum öf- fentlichen Auffreich. Die Güterstücke sind in gutem baulichen Zustand und außer dem Zehnten und Steuern die übrigen Gefälle abgelöst; die Gebäu- lichkeiten wurden im Jahr 1826 neu erbaut, und der künftige Besitzer erhält den neunten Theil an der Schäferei.

In Kauf wird gegeben: zwei Ochsen, zwei Kühe, zwei Stiere, ein Knappling, fünfzehn Eimer

Faß, in Eisen gebunden, Fuhr- und Bauern-Geschirr und noch sonstige Zugehör.

Das ganze Anwesen ist um 12,800 fl. nebst 33 fl. Tringeld angekauft und kommt an obigem Tag und Stunde zum letzten Aufstreich, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, höflichst eingeladen werden.

Gottlieb Gruber.

Verlorenes. Am 13. Mai ist auf der Straße zwischen Sulzbach und Oppenweiler ein Notizbüchlein verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, dasselbe gegen gute Belohnung bei der Redaction dieses Blattes abzugeben.

Großaspach. Unterzeichneter hat zwei neue angemachte Wagen mit eisernen Achsen sowie vier Stockwenden zu verkaufen.

Jakob Guerte, Schmied.

Bachnang. [Geld = Gesuch.]

Ein solider Mann, bei dem man auf pünktliche Zinsbezahlung rechnen kann, sucht in der nächsten Zeit fl. 1000 bis fl. 1500, ohne gerichtliche Versicherung aber gegen ganz tüchtige Bürgschaft, die jedenfalls so viel, wo nicht mehr Werth als jene hat, zu gewöhnlichen Zinsen auf kürzere oder längere Zeit aufzunehmen und befördert gefällige Anträge

die Redaction des Murrthalboten.

 Geld = Gesuch. Von einem soliden Bürger in der Nähe Bachnangs werden 50 fl. gegen zweifache Gütersicherheit aufzunehmen gesucht. Näheres bei der Redaction.

 Geld. Gegen gesetzliche Sicherheit sind 150 fl. Pflegegeld zum Ausleihen parat und zu erfragen bei der

Redaction d. Bl.

 Heiningen. [Geld.] Gegen zweifache Sicherheit sind 175 fl. Pflegegeld zum Ausleihen parat bei

Pfleger: Johannes Hahn.

Bachnang.

Haus = Verkauf.

 Der auf Mittwoch den 19. Mai 1847 ausgeschriebene Verkauf des Hausanteils des Friedrich Helmsdorfer, Tuchmachers dahier im Zwischenackerle, wird erst am

„Mittwoch den 26. Mai 1847, Vormittags 9 Uhr“

vorgenommen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 18. Mai 1847.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Bachnang. Naturalienpreise vom 19. Mai 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	38	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	16	3	15	30	15	15
„ Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Einform . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	10	12	9	52	9	30
1 Simri Welschkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erdbienen . . .	—	—	—	—	—	—

8 Pfund gutes Kernenbrod 52 kr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . . . 3 Loth — Quint.

Heilbronn. Fruchtpreise vom 15. Mai 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	37	15	36	7	34	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	15	48	14	51	14	—
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	36	—	35	52	35	30
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	26	30	25	40	24	—
„ Haber . . .	10	10	9	6	8	30

Hall. Naturalienpreise vom 15. Mai 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Simri Kernen . . .	4	24	3	57	3	40
„ Roggen . . .	3	30	3	18	3	6
„ Gemischt . . .	3	44	3	26	3	3
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	4	18	4	11	4	—
„ Gerste . . .	2	50	2	45	2	42
„ Haber . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 24 kr.
Ein Kreuzerweck 3 Loth 2 Quint.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weilingen u. s. w.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 42.

Dienstag den 23. Mai

1847.

(Schluß.)

Doch dauerte selbiger nur drei Tage, und ward darauf zur Erleichterung des Volks gar Nichts gehandelt. Bald darauf war es offen am Tage, der „arme Conrad“ habe im ganzen Lande sein Wesen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [An die Ortsvorsteher, Aerzte und Apotheker.] Die Ortsvorsteher größerer Gemeinden, die Aerzte und Apotheker des Bezirks werden auf die im Verlage der J. B. Meyler'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienene Schrift:

„Handbuch der im Königreich Württemberg geltenden medizinisch-polizeilichen Gesetze und Verordnungen“

höherer Weisung gemäß aufmerksam gemacht.

Den 22. Mai 1847.

Königl. Oberamt.
Daniel.

Bachnang.

Haus- und Güter-Verkäufe.

Aus den nachbezeichneten Gantmassen wird unten beschriebene Liegenschaft am

Montag den 14. Juni 1847,

Vormittags 9 Uhr,

 auf dem hiesigen Rathshaus im öffentlichen Aufstreich verkauft und zwar aus der Gantmasse des



a) Johann Friedrich Müller, Rothgerbers dahier:

1) 2/3 an einem zweistöckigen Wohnhaus mit gewölbtem Keller in der Schmiedgasse, neben Seifensieder Wölfe und der Straße;

2) die Hälfte an 1 Mrg. 1/2 Brtl. 11 1/2 Rth. Acker am Kietenauer Weg, neben Gerber Wismann und Amtsdieners Gaiser;

3) 9 1/2 Rth. Krautland in der untern Au,

neben Oberamtswundarzt Leopold und Jakob Magnus.

b) Johann Friedrich Kübler, hiesigen Bäckers:

1) die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus und die Hälfte an einer Scheuer beim Haus in der Sulzbacher Vorstadt, neben Grünbaumwirth Wischer und Büchsenmacher Roos.

2) 3 Brtl. 14 Rth. Acker im Thausfeld, neben Stadtrath Schweizer und den Anwandern.

Zu dieser Verhandlung werden die Liebhaber eingeladen mit dem Bemerken, daß zu a mit Güterpfleger Stadtrath Bürner und zu b mit Güterpfleger Stadtrath Feucht vorläufig Käufe unter Vorbehalt des Aufstreichs abgeschlossen werden können.

Den 12. Mai 1847.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.